

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 42.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

exception vnd ferner Vorbringen Mævii Kläger an einem / N. N. N. N. Verklage am andern Theil / Geben etc. diesen Bescheid . Würde Kläger beweisen vnd darschun / daß er über die 200. Goldgulden schuldiges Ehegeld / so er Sempronio bezahlt / noch andere 200. Goldgulden aufgezehlt vnd geliehen / so er gehe als dann / vorbehältlichen beklagter Gegenbeweisung vnd andere Noturft / in der Sache ferner was recht ist.

## Cap. 42.

Titius kaufft von Mævio Wolle / in dem Werth so hoch / als solche Jesus schäzen wird / Titius geht zu Sejo heimlich vnd bittet ihn / daß er die Wolle vimb 20. Gulden schäzen wolte / Jesus nimmt dies mandatum auff sich / Aber hernach schäzet er die Wolle vimb 25. Gulden / Diese Summa ist nun Titius Mævio aus obigem Beding zu bezahlen schuldig . Dahero ist die Frage : Ob Titius wider Sejum dessentvegen klagen könne ?

Titius Kläger fundirt seine intention in jure , daß nemlich der Mandatorius (1) welcher die fines Mandati überschritten / dem Befehlgeber oder Mandatori auff das interesse verobligirt seyn per l. potest 4. & l. diligenter 5. D. mandati l. ad comparandas 16. C. eod. l. si quis 27. S. qui suscepit. l. si procuratorem 8. S. mandati ; & l. si mandavero 22. S.

Julia-

Julian in fin  
is 7. 1. D. M.  
Sina sag  
aufmerken  
und que Si  
hatten nich  
per §. illud q  
si mandave  
z. S. venen  
5. Meyer in  
in d. §. illu  
constanter  
seit dolose  
In dem er  
sophien der  
In diesem  
than / und  
handeln /  
Werde ge  
gut emm,

Auf  
gespürt  
Sisi  
diesen  
hat / dann  
Vermühn

Julianus in fin. D. d. t. Geil. lib. 1. obs. 45. n. 5. Wesenb.  
in n. n. 10. D. Mand. Meyer in Coll. Arg. tb. 29. D. eod.

Sejus sagt excipiendo, es were (2) das jhn  
auffgetragene Mandatum turpe vnd wider reche  
vnd gute Sitren gewesen / derhalben were ers zu  
halten nicht verbunden. Majorem probat er  
per §. illud quod Inst. Mand. l. 6. §. rei turpis D. eod. l.  
si mandavero 22. §. qui adems D. d. t. item l. quod sepe  
35. §. veneni D. de contrahend. empt. Wesenb. in n. n.  
5. Meyer in Colleg. Arg. tb. 14. D. mand. Schneidvv.  
in d. §. illud quoque n. i. & 3. Inst. mand. Minor  
constaret ex eo, das flagender Titulus als Kauf-  
ser dolose & contra bonam fidem gehandelt/  
In dem er jhn (Beklagten) vnterrichtet vnd be-  
sohlen/die Wolle nur vmb 20. Gulden zu schäzen.  
In diesem herte er (seil. Kläger) nicht rechte ge-  
than / vnd er (Beklagter seil.) nicht unrechte ge-  
handele / das er ein solch mandatum nicht ins  
Werck gesetzet per exempl. l. i. § fin. cum l. seq. D. ne  
quis cum, qui in jus voc.

### Beschied.

Auff summarische Klage vnd darwider vor-  
geschüste Exception Titii Klägern an einem/  
Sej. Beklagten am andern Theil / Geben etc.  
diesen Bescheid: Das Klägers suchen nicht statt  
hat/dannenhero Beklagter von angestalter Kla-  
ge entbunden vnd los gescholt wird.

Cas.